

Ausfertigung



Eingegangen  
02. JULI 2009  
FRANTZEN & WEHLE  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

# Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

## Versäumnisurteil

Geschäftsnummer: 9 O 464/08

verkündet am : 30.06.2009

Lucas, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz,  
vertreten d.d. Geschäftsführer Andrzej Rosczyk,  
Neue Promenade 6, 10178 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Frantzen & Wehle,  
Joachimstaler Straße 10 - 12, 10719 Berlin -

g e g e n

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in  
Abwicklung,  
Büro des Abwicklers,  
Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Ammonstraße 10, 01069 Dresden -

hat die Zivilkammer 9 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juni 2009 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Weihe-Gröning, die Richterin am Landgericht Gilge und den Richter Schnorrenberg

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

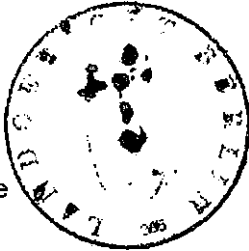
Weihe-Gröning

Gilge

Schnorrenberg

Ausgefertigt

  
Lucas  
Justizangestellte



### Wichtige Hinweise

Gegen das Ihnen zugestellte Versäumnisurteil können Sie innerhalb einer Frist von **2 Wochen**, die mit der Zustellung beginnt, Einspruch einlegen. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Zustellung durch Niederlegung die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, also nicht erst mit der Abholung der Sendung vom Postamt. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag vermerkt.

Der Einspruch bedarf der Schriftform.

Sie können den Einspruch nur durch einen Rechtsanwalt bei dem Gericht, welches das Versäumnisurteil erlassen hat, wirksam einlegen. Eine von Ihnen selbst gefertigte Einspruchsschrift wäre als unzulässig zu verwerfen.

Ein verspätet eingelegter Einspruch wird ebenfalls als unzulässig verworfen.

In der Einspruchsschrift sind Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (d.h. Ihr gesamtes Vorbringen, das der Durchsetzung bzw. Abwehr des geltend gemachten Anspruchs dient), soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens gerichteten Prozessführung entspricht, vorzubringen.

Das Gericht kann auf Antrag die Frist für die Darlegung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verlängern, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit dadurch nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht rechtzeitig vorgebracht, so lässt das Gericht sie nur zu, wenn dies nach der Überzeugung des Gerichts den Rechtsstreit nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Sie sollten daher, wenn Sie gegen das Versäumnisurteil Einspruch einlegen wollen, **möglichst frühzeitig** einen Rechtsanwalt aufsuchen, damit dieser die vorstehend dargestellte Prozessvorbereitung noch rechtzeitig treffen kann.

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht für ein "Zweites Versäumnisurteil". Gegen "Zweite Versäumnisurteile" ist der Einspruch nicht statthaft; sie können unter den in § 513 Abs.2 ZPO genannten besonderen Voraussetzungen mit der Berufung angefochten werden.

Rechtsanwaltskanzlei  
Frantzen & Wehle  
Joachimstaler Straße 10 - 12  
10719 Berlin

An das  
Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

**Empfangsbekanntnis**  
(Zustellung gem. § 174 ZPO)

Zum Geschäftszeichen: 9 O 464/08

habe ich heute vom Landgericht Berlin in Sachen Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in  
Insolvenz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung

**Faxnummer: (030) 90188 - 518**

eine Ausfertigung der Entscheidung vom 30.06.2009 (Versäumnisurteil) nebst  
Rechtsmittelbelehrung sowie 1 Protokollabschrift v. 30.06.2009

**persönlich** zugestellt erhalten.

Hinweis:

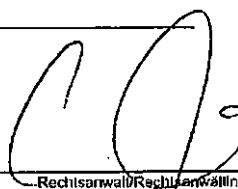
Dieses Empfangsbekanntnis kann **per Telefax** schnell und kostengünstig direkt an die  
zuständige Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin übermittelt werden (siehe oben  
angegebene Faxnummer.) Eine Rücksendung ist auch über die dafür vorgesehenen  
Kästen bei dem Kammergericht, dem Landgericht bzw. den Amtsgerichten oder per Post  
(bei Behörden durch Fach) möglich.

**FRANTZEN & WEHLE**  
RECHTSANWÄLTE UND NOTAR  
JOACHIMSTALER STR. 10-12, 10719 BERLIN  
TEL. (030) 23 63 42 0 · FAX (030) 23 63 42 42

(Stempel des Empfängers)

Datum: \_\_\_\_\_

07. Juli 2009

  
\_\_\_\_\_  
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

gez. Dr. Christopher Frantzen